

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit im Kreis Segeberg

Der Landrat des Kreises Segeberg ordnet aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für Schleswig-Holstein im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom 27.06.2017 in Verbindung mit § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) zur Durchführung des § 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098) i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), der §§ 110, 173, 174, 176, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVObI. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, Folgendes an:

- 1) Alle Halter von **Rindern, Schafen oder Ziegen** dürfen ihre Tiere **freiwillig gegen den Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit** mit einem zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoff **impfen lassen**. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- 2) Der Tierhalter der unter 1) genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a) der Registriernummer des Betriebs,
 - b) des Datums der Impfung,
 - c) des verwendeten Impfstoffes und
 - d) bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummer bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere schriftlich dem Veterinäramt mitzuteilen.

Kreis Segeberg
Fachdienst Tiergesundheit und -haltung
Hamburger Straße 30
23792 Bad Segeberg
Fax: 04551-951-237
Email: veterinaer@kreis-se.de

Diese Mitteilung muss bei Rindern durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Hoftierarzt) erfolgen.

- 3) Die unter 2) genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
- 4) Die Impfung erfolgt auf Kosten und Risiko des Tierhalters.
- 5) Die Genehmigung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Seuchenlage durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erteilt und kann jederzeit entschädigungslos widerrufen oder geändert werden.
- 6) Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, so dass einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.
- 7) Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgemacht.
- 8) Diese Allgemeinverfügung erhebt kostenfrei.

Begründung

In diesem Monat informierte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft über einen weiteren Nachweis von Antikörpern gegen das Blauzungenvirus Serotyp 8 (BTV-8) in Frankreich. Betroffen ist ein Betrieb ca. 20 km von der Grenze zu Baden-Württemberg. In Frankreich zirkuliert das Virus seit Mitte des Jahres 2015. Allein im Jahr 2016 wurden in Frankreich 1.541 Ausbrüche gemeldet (Quelle: ADNS). Im Mai 2017 wurden 17 Ausbrüche in Frankreich gemeldet, die in sich in Richtung deutscher Grenze ausbreiten. Aufgrund der räumlichen Nähe werden seit dem Jahr 2016 in Baden-Württemberg und weiteren anliegenden Bundesländern verstärkt freiwillige Impfungen gegen BTV-8 durchgeführt.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) schätzt die Gefahr, dass BT auch in Deutschland auftritt, weiterhin als hoch ein, da der in Deutschland gehaltene immunologisch naive Tierbestand anfällig für die Erkrankung ist. Eine Impfung gegen die Serotyp 8 wird durch die ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut empfohlen. Viele Bundesländer sprechen daher ebenfalls eine Impfeempfehlung aus. Auch das Landwirtschaftsministerium in Kiel empfiehlt nunmehr in dem oben genannten Erlass die Impfung gegen die Serotyp 8.

Mit Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Deutschland und Einrichtung von Restriktionen von 150 km sind weitreichende Folgen für den Tierhandel zu erwarten. Ein Verbringen aus der Restriktionszone ist in diesem Fall einzig unter Einhaltung zusätzlicher Bedingungen wie einem negativen Untersuchungsergebnis auf BT mittels PCR oder einer Impfung, die mindestens 60 Tage zurückliegt, möglich. Daher ist eine rechtzeitige Impfung dringend zu empfehlen.

Es ist zu beachten, dass die derzeitigen Ausbrüche von BTV-8 in Frankreich und BTV-4 in Italien mit weniger ausgeprägten klinischen Anzeichen einhergehen als in den Jahren 2006 bis 2009. Bei verdächtigen Symptomen (Fieber, Entzündung der Schleimhäute, Ulzerationen und Nekrose von Haut und Maulschleimhaut, an Lippen, Nase, Zitzen und Euter, Ödeme im Kopfbereich und an den Gliedmaßen sowie respiratorische Symptome) ist vom Tierhalter umgehend ein Tierarzt zu kontaktieren und eine Ausschlussdiagnostik durchführen zu lassen.

Die Impfung gegen BTV dient dem Schutz des eigenen Bestandes, eine notwendige Impfabdeckung von 95% zur Eradikation der Blauzungenkrankheit wird derzeit nicht erreicht. Nach der Neufassung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung steht die Impfung gemäß § 4 unter Genehmigungsvorbehalt, sodass vorstehende Regelungen erforderlich sind.

Da die Impfung gegen BTV einen sicheren Schutz vermittelt und weitgehend nebenwirkungsfrei ist, empfiehlt die StIKo Vet in seiner „Impfeempfehlung BTV“ vom 02.02.2016 den Einsatz der Impfung. Sie stellt die einzige Möglichkeit dar, Rinder und kleine Wiederkäuer wirkungsvoll gegen eine BTV-Infektion zu schützen und ermöglicht den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und einigen Drittländern im Seuchenfall. Die Impfeempfehlung wird in der aktualisierten Stellungnahme der StIKo Vet vom Dezember 2016 aufrechterhalten.

Nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungenkrankheit stellt eine anzeigepflichtige Tierseuche dar. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.

Der Kreis Segeberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. 2014, S. 141) zuständig.

Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.

Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung des Tierbestands zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Nach § 110 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Hinweise

Bezüglich der in Deutschland gegenwärtig zugelassenen bzw. genehmigten Impfstoffe gegen BTV wird auf die „Impfempfehlung BTV“ der ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut verwiesen.

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. SH 2006, 361) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Bad Segeberg, 04.07.2017

gez. Jan Peter Schröder
(Landrat des Kreises Segeberg)